17 96

LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

LOMBARD ODIER FUNDS

Société anonyme
Société d'investissement à capital variable

291, route d'Arlon, L - 1150 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B-25.301
(die "**GESELLSCHAFT**")

EINBERUFUNG EINER AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIENINHABER DER GESELLSCHAFT

Sehr geehrte Aktieninhaber

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "**Verwaltungsrat**") lädt Sie zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der Gesellschaft ein, die am 11. März 2019 um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit im Beisein eines Notars am Geschäftssitz der Gesellschaft stattfindet (die "**Versammlung**"). Über folgende in der Tagesordnung aufgeführten Punkte wird beraten und abgestimmt.

Insoweit die Gesellschaft unter die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds fällt, werden die Aktieninhaber gebeten, über eine Anpassung der Satzung der Gesellschaft abzustimmen, die *inter alia* gewisse Bestimmungen der oben genannten Verordnung widerspiegelt wie geeignete Vermögenswerte, Diversifikation und Bewertungsregeln sowie Beurteilungsverfahren zur Kreditqualität, an die sich die Gesellschaft halten muss.

Die in dieser Einberufung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in der aktuellen Satzung der Gesellschaft (die "**Satzung**").

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

EINZIGER BESCHLUSS

Völlige Neuformulierung der Satzung mit Wirkung ab dem 21. März 2019, hauptsächlich um (i) die durch das Gesetz vom 10. August 2016 vorgesehene Flexibilität im Zuge der Anpassung des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften zu berücksichtigen, (ii) Bestimmungen einzuführen, die als Folge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds erforderlich sind, und (iii) den Zweck der Gesellschaft anzupassen sowie die unten aufgeführten Änderungen zu vorzunehmen (unvollständige Auflistung):

1. Anpassung des Zwecks der Gesellschaft und daraus folgende Änderung von Artikel 3 der Satzung wie folgt:

"Der ausschliessliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbare Wertpapiere aller Art, in Geldmarktinstrumente und in alle anderen Vermögenswerte, die gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder entsprechende Ersatzbestimmungen oder Änderungen des Gesetzes (das "Gesetz") oder – sofern anwendbar – gemäss der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds oder entsprechende Ersatzbestimmungen oder Änderungen (die "Verordnung") zugelassen sind mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und ihren Aktieninhabern die Erträge der Verwaltung ihres Portfolios zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Massnahmen zu ergreifen und Geschäfte zu tätigen, die nach ihrem Ermessen für die Erreichung und Umsetzung ihres Gesellschaftszwecks erforderlich sind, soweit dies das Gesetz und – sofern anwendbar – die Verordnung zulässt. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine oder mehrere ihrer Funktionen an Dritte zu delegieren."

2. Änderung von Artikel 4 der Satzung, um zu gewährleisten, dass der Sitz der Gesellschaft auf einen Beschluss des Verwaltungsrats den Standort innerhalb des Grossherzogtums Luxemburg wechseln kann;

3. Änderung der Artikel 5, 16, und 23 und Einfügung eines neuen Artikels 24 zur Einführung entsprechender Bestimmungen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen;

4. Änderung von Artikel 5 der Satzung, um zu verdeutlichen, dass der Verwaltungsrat befugt ist, jederzeit zusätzliche Teilfonds zusammenzustellen und dass Verweise in der Satzung auf Teilfonds einen Verweis auf Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds bedeuten können, wo dies der Kontext erfordert;

5. Änderung von Artikel 6 der Satzung, um

   i. dem Verwaltungsrat zu gestatten, Aktien in dematerialisierter Form auszugeben;
   ii. die Möglichkeit für Aktieninhaber vorzusehen, Nachrichten und Mitteilungen per E-Mail zu erhalten, wenn sie dies akzeptiert haben, und
   iii. zu verdeutlichen, dass die Gesellschaft im Falle von gemeinsamen Aktieninhabern die Ausübung jeglicher Rechte im Zusammenhang mit deren Aktien aussetzen kann, bis sie einen Vertreter gegenüber der Gesellschaft ernannt haben;

6. Änderung von Artikel 8 der Satzung, um die Befugnisse des Verwaltungsrats aufzuführen, Einschränkungen für den Besitz von Aktien der Gesellschaft durchzusetzen, und die Bezeichnung "US-Person“ mit dem Hinweis auf die im Prospekt der Gesellschaft erläuterten Bedeutung zu definieren;

7. Änderung von Artikel 10 der Satzung, um

   i. dem Verwaltungsrat zu ermöglichen, die jährliche Generalversammlung der Aktieninhaber zu einem Zeitpunkt abzuhalten, der ihm in seinem Ermessen angemessen erscheint, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Gesellschaft;
   ii. zu verdeutlichen, dass die Aktieninhaber der Teilfonds oder der Aktienklassen Generalversammlungen durchführen oder zu solchen einberufen werden können, um über Angelegenheiten zu befinden, die ausschliesslich mit solchen Teilfonds oder Aktienklassen im Zusammenhang stehen; und
   iii. um zu ermöglichen, dass zwei oder mehr Teilfonds oder Aktienklassen eines Teilfonds als ein einziger Teilfonds oder eine einzige Aktienklasse behandelt werden, falls solche Teilfonds oder Aktienklassen von einem Vorschlag in derselben Weise betroffen wären;

8. Änderung von Artikel 11 der Satzung, um

   i. dem Verwaltungsrat zu ermöglichen, das Stimmrecht von Aktieninhabern auszusetzen, welche ihren Verpflichtungen gemäss der Satzung und Dokumenten nicht nachkommen, in denen ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder anderen Aktieninhabern aufgeführt sind;
   ii. zu verdeutlichen, dass jeder Aktieninhaber (persönlich) die Möglichkeit hat, seine Stimmrechte nicht auszuüben;
   iii. die Rechte der Aktieninhaber zu präzisieren, deren Stimmrechte durch den Verwaltungsrat oder die Aktieninhaber selbst ausgesetzt wurden;
   iv. die Gültigkeitsbedingungen des verwendeten Stimmformulars bereitzustellen; und
   v. zu verdeutlichen, dass bei allen Generalversammlungen eine Anwesenheitsliste geführt wird;

9. Änderung von Artikel 12 der Satzung, um

   i. zu verdeutlichen, dass, falls sämtliche Aktien als Namensaktien begeben werden und von Rechts wegen keine Veröffentlichungen erforderlich sind, die Einberufungsmitteilungen nur per eingeschriebener Post oder in einer Form versandt werden, wie dies gemäss geltendem Gesetz vorgesehen ist;
   ii. alternative Mittel zur Einberufung der Aktieninhaber an die Generalversammlungen bereitzustellen, solange wie diese Mittel von den Aktieninhabern genehmigt werden; und
   iii. die Umstände zu verdeutlichen, gemäss denen die Mitteilungen den Aktieninhabern per E-Mail zugestellt werden können, sowie die zu befolgenden Verfahren, um dieses Recht aufrechtzuerhalten, auszuüben oder zu widerrufen;

10. Änderung von Artikel 13 der Satzung, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsratsmitglieder durch die Mehrheit der von den Aktieninhabern abgegebenen Stimmen für eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren gewählt werden, wobei eine Verlängerung möglich ist, und zu präzisieren, dass die Generalversammlung der Aktieninhaber ihre Anzahl, Vergütung und Amtsdauer festlegen wird;

11. Änderung von Artikel 14 der Satzung, um

    i. dem Vorsitzenden zu ermöglichen, eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen;
    ii. sicherzustellen, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats u.a. per Fax oder andere elektronische Mittel annullieren kann;
    iii. zu präzisieren, dass Unterschriften auf Zirkularbeschlüssen handgeschrieben sein oder auf elektronischem Weg erfolgen können unter der Voraussetzung, dass mit der elektronischen Unterschrift die geltenden Gesetze und Verordnungen erfüllt werden;
    iv. zu verdeutlichen, dass der Verwaltungsrat eine Verwaltungsgesellschaft ernennen kann, die für die Gesellschaft Fondsverwaltungs-, Administrations- und Marketingdienstleistungen erbringt; und
    v. dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat Komitees unter seiner Verantwortung gründen kann;

12. Änderung von Artikel 15 der Satzung, um zu verdeutlichen, dass die Protokolle sämtlicher Sitzungen des Verwaltungsrats von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden können;

13. Änderung von Artikel 16 der Satzung, um

    i. die Anlagerestriktionen der Gesellschaft neu zu formulieren;
    ii. die teilfondsübergreifenden Anlagen zu den im Prospekt der Gesellschaft aufgeführten Bedingungen neu zu bewerten und zu erweitern;
    iii. Pooling- und Co-Managementtechniken zuzulassen; und
    iv. der Gesellschaft zu ermöglichen, Anlagen indirekt über Tochtergesellschaften zu tätigen;

14. Änderung von Artikel 17 der Satzung, um (i) den Hinweis auf „persönliches Interesse" durch "persönliches, finanzielles Interesse sowie direkte oder indirekte Interessenkonflikte" zu ersetzen, (ii) und festzulegen, dass die Bezeichnung "persönliches, finanzielles Interesse sowie direkte oder indirekte Interessenkonflikte" sich auf keine Beziehung und kein Interesse an einer Angelegenheit, Position oder Transaktion im Zusammenhang mit einer Einheit der Lombard Odier Gruppe bezieht, und (iii) um zu verdeutlichen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft bei der Generalversammlung der Aktieninhaber ein Traktandum vorlegen kann, falls er über dieses Traktandum aufgrund eines Interessenkonflikts nicht beraten kann;

15. Änderung von Artikel 18 der Satzung, um das Recht auf Schadenersatz der Gesellschaft gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem Direktor oder leitenden Angestellten und seinen/ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Verwaltern durch eine Schadenersatzpflicht zu ersetzen;

16. Änderung von Artikel 20 der Satzung, um zu verdeutlichen, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, die Auftragsbedingungen des *réviseur d'entreprises agréé* zu bestimmen;

17. Änderung von Artikel 22 der Satzung, um zu verdeutlichen, unter welchen Umständen der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktien der Gesellschaft aussetzen kann;

18. Änderung von Artikel 23 der Satzung, um festzulegen, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds Gebühren für Anlageresearch (*inter alia*) enthalten;

19. Änderung von Artikel 27 (wird Artikel 28) der Satzung, um zu präzisieren, dass der Verwaltungsrat die Aufteilung einer Aktienklasse in zwei oder mehrere Aktienklassen im Zusammenhang mit der Aufteilung der Teilfonds beschliessen kann;

20. Änderung von Artikel 29 (wird Artikel 30) der Satzung, um sicherzustellen, dass sämtliche Angelegenheiten, die nicht unter die Satzung fallen, falls anwendbar, der Verordnung entsprechen müssen;

21. Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch die Änderung der Artikel 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 26, 27 und 29, sowie durch die Umnummerierung der Artikel der Satzung nach der Einfügung eines neuen Artikels 24.

Gemäss Artikel 28 der Satzung und Artikel 450-3 (2) des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung ist ein Quorum von fünfzig Prozent (50%) des Aktienkapitals der Gesellschaft (das "**Quorum**") erforderlich, damit die Generalversammlung beschlussfähig über die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung befinden kann.

Falls das Quorum an der ersten Versammlung nicht erreicht wird, wird eine zweite ausserordentliche Generalversammlung der Aktieninhaber einberufen, um über dieselbe Agenda zu befinden und abzustimmen (die "**neu einberufene Versammlung**").
Die neu einberufene Versammlung ist beschlussfähig und bedarf keines Quorums.

Der einzige Beschluss wird mit der Zustimmung von mindestens einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der rechtsgültig an der Versammlung oder der neu einberufenen Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Die abgegebenen Stimmen enthalten nicht jene mit Aktien verbundenen Stimmen, bei denen der Aktieninhaber nicht bei der Abstimmung teilgenommen, sich der Stimme enthalten oder eine leere oder ungültige Stimme abgegeben hat.

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme und jeder Aktieninhaber kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen.

Das Quorum, die Mehrheitserfordernisse und die Stimmrechte der Aktieninhaber berechnen sich anhand der vom jeweiligen Aktieninhaber gemäss Aktienregister vom 6. März 2019 um Mitternacht (Luxemburger Zeit) gehaltenen Aktien.

Wenn Sie an dieser Versammlung persönlich teilnehmen möchten, bitten wir Sie, dies der Gesellschaft bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

Wenn Sie an der Versammlung nicht persönlich teilnehmen können, senden Sie bitte ein ordnungsgemäss unterzeichnetes Vollmachtsformular (als Anhang 1 beigelegt) zusammen mit einer Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses (wenn Sie eine natürliche Person sind) bzw. einer aktuellen Liste der Zeichnungsberechtigten, sofern Sie im Namen einer Gesellschaft handeln, zurück:

1. In einem ersten Schritt **per Telefax** an die folgende Nummer: +352 27 78 10 01; und

2. in einem zweiten Schritt per Post zuhanden von Frau Gaëlle Chéry an die folgende Adresse: Lombard Odier Funds (Europe) S.A., 291, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, damit ein solches Vollmachtsformular spätestens eintrifft um: **Mitternacht (Luxemburger Zeit) am 5. März 2019**.

Sämtliche später eingehenden Vollmachtsformulare werden unter Umständen nicht mehr berücksichtigt.

Das Vollmachtsformular bleibt für die neu einberufene Versammlung gültig, sofern es nicht widerrufen wird.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen, die ordnungsgemäss markiert sind, können am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen am Sitz der Gesellschaft gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Prospekts, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Satzung sowie der letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft oder bei der Vertretung in der Schweiz erhältlich.

Vertretung in der Schweiz:
Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
6, avenue des Morgines,
1213 Petit-Lancy

Zahlstelle in der Schweiz:
Banque Lombard Odier & Cie SA
11, rue de la Corraterie
1204 Genève

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Verwaltungsrat

Luxemburg, 21. Februar 2019

17 96

LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

ANHANG 1 – VOLLMACHTSFORMULAR

LOMBARD ODIER FUNDS
Société anonyme
Société d'investissement à capital variable

291, route d'Arlon, L - 1150 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B-25.301
(die "**GESELLSCHAFT**")

Ich/Wir der/die Unterzeichnete(n)

Inhaber _____ (1) von Aktien der Gesellschaft,

ermächtigt/ermächtigen hiermit_____(2)
(der "**Bevollmächtigte**") oder ersatzweise den Vorsitzenden der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der Gesellschaft (die "**Versammlung**"), mit umfassender Substitutionsvollmacht, mich/uns an der Versammlung am Geschäftssitz der Gesellschaft im Beisein eines Luxemburger Notars am 11. März 2019 um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit zu vertreten und in meinem/unserem Namen und Auftrag über die in der folgenden Tagesordnung aufgeführten Punkte abzustimmen.

EINZIGER BESCHLUSS

Völlige Neuformulierung der Satzung mit Wirkung ab dem 21. März 2019, hauptsächlich um (i) die durch das Gesetz vom 10. August 2016 vorgesehene Flexibilität einzuschliessen im Zuge der Anpassung des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, (ii) und Bestimmungen einzuführen, die als Folge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds erforderlich sind, und (iii) den Zweck der Gesellschaft anzupassen sowie die unten aufgeführten Änderungen zu vollziehen (unvollständige Auflistung):

1. Anpassung des Zwecks der Gesellschaft und daraus folgende Änderung von Artikel 3 der Satzung wie folgt:

„Der ausschliessliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbare Wertpapiere aller Art, in Geldmarktinstrumente und in alle anderen Vermögenswerte, die gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder entsprechende Ersatzbestimmungen oder Änderungen des Gesetzes (das "Gesetz") oder – sofern anwendbar – gemäss der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

über Geldmarktfonds oder entsprechende Ersatzbestimmungen oder Änderungen (die "Verordnung") zugelassen sind mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und ihren Aktieninhabern die Erträge der Verwaltung ihres Portfolios zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Massnahmen zu ergreifen und Geschäfte zu tätigen, die nach ihrem Ermessen für die Erreichung und Umsetzung ihres Zwecks erforderlich sind, soweit dies das Gesetz und – sofern anwendbar – die Verordnung zulässt. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine oder mehrere ihrer Funktionen an Dritte zu delegieren."

2. Änderung von Artikel 4 der Satzung, um zu gewährleisten, dass der Sitz der Gesellschaft auf einen Beschluss des Verwaltungsrats den Standort innerhalb des Grossherzogtums Luxemburg wechseln kann;

3. Änderung der Artikel 5, 16 und 23 und Einfügung eines neuen Artikels 24 zur Einführung entsprechender Bestimmungen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen;

4. Änderung von Artikel 5 der Satzung, um zu verdeutlichen, dass der Verwaltungsrat befugt ist, jederzeit zusätzliche Teilfonds zusammenzustellen und dass Verweise in der Satzung auf Teilfonds einen Verweis auf Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds bedeuten können, wo dies der Kontext erfordert;

5. Änderung von Artikel 6 der Satzung, um

   i. dem Verwaltungsrat zu gestatten, Aktien in dematerialisierter Form auszugeben;
   ii. die Möglichkeit für Aktieninhaber vorzusehen, Nachrichten und Mitteilungen per E-Mail zu erhalten, wenn sie dies akzeptiert haben, und
   iii. zu verdeutlichen, dass die Gesellschaft im Falle von gemeinsamen Aktieninhabern die Ausübung jeglicher Rechte im Zusammenhang mit deren Aktien aussetzen kann, bis sie einen Vertreter gegenüber der Gesellschaft ernannt haben;

6. Änderung von Artikel 8 der Satzung, um die Befugnisse des Verwaltungsrats aufzuführen, Einschränkungen für den Besitz von Aktien der Gesellschaft durchzusetzen, und die Bezeichnung "US-Person“ mit dem Hinweis auf die im Prospekt der Gesellschaft erläuterten Bedeutung zu definieren;

7. Änderung von Artikel 10 der Satzung, um

   i. dem Verwaltungsrat zu ermöglichen, die jährliche Generalversammlung der Aktieninhaber zu einem Zeitpunkt abzuhalten, der ihm in seinem Ermessen angemessen erscheint, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Gesellschaft;
   ii. zu verdeutlichen, dass die Aktieninhaber der Teilfonds oder der Aktienklassen Generalversammlungen durchführen oder zu solchen einberufen werden können, um über

Angelegenheiten zu befinden, die ausschliesslich mit solchen Teilfonds oder Aktienklassen im Zusammenhang stehen; und

iii. um zu ermöglichen, dass zwei oder mehr Teilfonds oder Aktienklassen eines Teilfonds als ein einziger Teilfonds oder eine einzige Aktienklasse behandelt werden, falls solche Teilfonds oder Aktienklassen von einem Vorschlag in derselben Weise betroffen wären;

8. Änderung von Artikel 11 der Satzung, um

   i. dem Verwaltungsrat zu ermöglichen, das Stimmrecht von Aktieninhabern auszusetzen, welche ihren Verpflichtungen gemäss der Satzung und Dokumenten nicht nachkommen, in denen ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder anderen Aktieninhabern aufgeführt sind;
   ii. zu verdeutlichen, dass jeder Aktieninhaber (persönlich) die Möglichkeit hat, seine Stimmrechte nicht auszuüben;
   iii. die Rechte der Aktieninhaber zu präzisieren, deren Stimmrechte durch den Verwaltungsrat oder die Aktieninhaber selbst ausgesetzt wurden;
   iv. um die Gültigkeitsbedingungen des verwendeten Stimmformulars bereitzustellen; und
   v. zu verdeutlichen, dass bei allen Generalversammlungen eine Anwesenheitsliste geführt wird;

9. Änderung von Artikel 12 der Satzung, um

   i. zu verdeutlichen, dass, falls sämtliche Aktien als Namensaktien begeben werden und von Rechts wegen keine Veröffentlichungen erforderlich sind, die Einberufungsmitteilungen nur per eingeschriebener Post oder in einer Form versandt werden, wie dies gemäss geltendem Gesetz vorgesehen ist;
   ii. ii. alternative Mittel zur Einberufung der Aktieninhaber an die Generalversammlungen bereitzustellen, solange diese Mittel von den Aktieninhabern genehmigt werden; und
   iii. iii. die Umstände zu verdeutlichen, gemäss denen die Mitteilungen den Aktieninhabern per E-Mail zugestellt werden können, sowie die zu befolgenden Verfahren, um dieses Recht aufrechtzuerhalten, auszuüben oder zu widerrufen;

10. Änderung von Artikel 13 der Satzung, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsratsmitglieder durch die Mehrheit der von den Aktieninhabern abgegebenen Stimmen für eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren gewählt werden, wobei eine Verlängerung möglich ist, und zu präzisieren, dass die Generalversammlung der Aktieninhaber ihre Anzahl, Vergütung und Amtsdauer festlegen wird;

11. Änderung von Artikel 14 der Satzung, um

   i. dem Vorsitzenden zu ermöglichen, eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen;
   ii. sicherzustellen, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats u.a. per Fax oder andere elektronische Mittel annullieren kann;

iii. zu präzisieren, dass Unterschriften auf Zirkularbeschlüssen handgeschrieben sein oder auf elektronischem Weg erfolgen können unter der Voraussetzung, dass mit der elektronischen Unterschrift die geltenden Gesetze und Verordnungen erfüllt werden;
iv. zu verdeutlichen, dass der Verwaltungsrat eine Verwaltungsgesellschaft ernennen kann, die für die Gesellschaft Fondsverwaltungs-, Administrations- und Marketingdienstleistungen erbringt; und
v. dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat Komitees unter seiner Verantwortung gründen kann;

12. Änderung von Artikel 15 der Satzung, um zu verdeutlichen, dass die Protokolle sämtlicher Sitzungen des Verwaltungsrats von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden können;

13. Änderung von Artikel 16 der Satzung, um

    i. die Anlagerestriktionen der Gesellschaft neu zu formulieren;
    ii. die teilfondsübergreifenden Anlagen zu den im Prospekt der Gesellschaft aufgeführten Bedingungen neu zu bewerten und zu erweitern;
    iii. Pooling- und Co-Managementtechniken zu gestatten; und
    iv. der Gesellschaft zu ermöglichen, Anlagen indirekt über Tochtergesellschaften zu tätigen;

14. Änderung von Artikel 17 der Satzung, um (i) den Hinweis auf „persönliches Interesse" durch "persönliches, finanzielles Interesse sowie direkte oder indirekte Interessenkonflikte" zu ersetzen, (ii) und festzulegen, dass die Bezeichnung "persönliches, finanzielles Interesse sowie direkte oder indirekte Interessenkonflikte" sich auf keine Beziehung und kein Interesse an einer Angelegenheit, Position oder Transaktion im Zusammenhang mit einer Einheit der Lombard Odier Gruppe bezieht, und (iii) um zu verdeutlichen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft bei der Generalversammlung der Aktieninhaber ein Traktandum vorlegen kann, falls er über dieses Traktandum aufgrund eines Interessenkonflikts nicht beraten kann;

15. Änderung von Artikel 18 der Satzung, um das Recht auf Schadenersatz der Gesellschaft gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem Direktor oder leitenden Angestellten und seinen/ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Verwaltern durch eine Schadenersatzpflicht zu ersetzen;

16. Änderung von Artikel 20 der Satzung, um zu verdeutlichen, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, die Auftragsbedingungen des *réviseur d'entreprises agréé* zu bestimmen;

17. Änderung von Artikel 22 der Satzung, um zu verdeutlichen, unter welchen Umständen der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktien der Gesellschaft aussetzen kann;

18. Änderung von Artikel 23 der Satzung, um festzulegen, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds Gebühren für Anlageresearch (inter alia) enthalten;

19. Änderung von Artikel 27 (wird Artikel 28) der Satzung, um zu präzisieren, dass der Verwaltungsrat die Aufteilung einer Aktienklasse in zwei oder mehrere Aktienklassen im Zusammenhang mit der Aufteilung der Teilfonds entscheiden kann;

20. Änderung von Artikel 29 (wird Artikel 30) der Satzung, um sicherzustellen, dass sämtliche Angelegenheiten, die nicht unter die Satzung fallen, falls anwendbar, der Verordnung entsprechen müssen;

21. Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch die Änderung der Artikel 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 26, 27 und 29, sowie durch die Umnummerierung der Artikel der Satzung nach der Einfügung eines neuen Artikels 24.

Der Stimmrechtsvertreter ist angewiesen, bei der Abgabe meiner/unserer Stimme die folgenden Stimmanweisungen im Zusammenhang mit dem obigen Beschluss zu beachten:

FÜR*	**GEGEN***	**ENTHALTEN***
☐	☐	☐

*Bitte setzen Sie ein X in das betreffende Kästchen, wie sie über den einzigen Beschluss auf der Tagesordnung abstimmen möchten. Abstimmungsformulare, die weder eine Stimmabgabe (zugunsten oder gegen die vorgeschlagenen Beschlüsse) noch eine Enthaltung zum vorgeschlagenen Beschluss aufweisen, sind ungültig.

Ich/Wir erteile(n) dem Bevollmächtigten/dem Vorsitzenden der Versammlung die Vollmacht und die Befugnis, sämtliche Dokumente zu unterzeichnen oder sämtliche Handlungen zu vollziehen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vollmacht notwendig oder hilfreich sind, auch wenn diese nicht namentlich aufgeführt werden. Ich/Wir billige(n) und bestätige(n) die entsprechenden Handlungen und Unterzeichnungen ausdrücklich.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den Bevollmächtigten/den Vorsitzenden der Versammlung schadlos zu halten gegenüber jeglichen Forderungen, Verlusten, Kosten, Ausgaben, Schäden und von jeder Haftung freizustellen, die dem Bevollmächtigten/dem Vorsitzenden der Versammlung dadurch entstanden sind, dass er seine Vollmacht nach Treu und Glauben ausgeübt hat. Darunter fallen auch sämtliche Kosten, die dem Bevollmächtigten/dem Vorsitzenden der Versammlung durch die Ausübung seiner Vollmacht entstehen.

Die Einreichung eines ausgefüllten Vollmachtsformulars hindert den Aktieninhaber nicht daran, an der Versammlung teilzunehmen und seine Stimme persönlich abzugeben.

Das Vollmachtsformular bleibt für eine verschobene oder vertagte Versammlung mit demselben Zweck und derselben Tagesordnung gültig, sofern es nicht widerrufen wird. Aktieninhaber, die an einer verschobenen oder vertagten Versammlung abstimmen möchten und noch kein Vollmachtsformular eingereicht haben, können dieses Formular ausgefüllt zurücksenden. Dabei sind die hierin enthaltenen Anweisungen zu beachten.

Die Vollmacht bleibt für die neu einberufene ausserordentliche Generalversammlung gültig.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg und ist gemäss diesem auszulegen. Für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vollmacht ergeben, liegt die ausschliessliche Zuständigkeit beim Bezirksgericht der Stadt Luxemburg.

Fussnoten

(1) Wird die Anzahl Aktien in diesem Vollmachtsformular nicht angegeben, wird davon ausgegangen, dass die Vollmacht für alle Aktien gilt, die der/die Unterzeichnete(n) gemäss Aktienregister am 6. März 2019 um Mitternacht (Luxemburger Zeit) hält/halten.

(2) Aktieninhaber, die zur Teilnahme an der Versammlung und zur Abstimmung berechtigt sind, können einen Stellvertreter ihrer Wahl ernennen. Erfolgt eine solche Ernennung, ist der Name des Stellvertreters (der nicht Inhaber von Aktien der Gesellschaft sein muss) zusammen mit seiner persönlichen oder beruflichen Adresse an der dafür vorgesehenen Stelle anzugeben. Wird in diesem Formular kein Name angegeben oder nimmt die genannte Person nicht an der Versammlung teil, ist der Vorsitzende berechtigt, als Stellvertreter abzustimmen.

Vereinbart in _____, am _____2019.

_____
Unterschrift
Name und Titel